

Harzer Kreisblatt

Amtsblatt des Landkreises Harz

auch im Internet unter www.kreis-hz.de

24. November 2007 | Nummer 5/2007

kostenlos an die Haushalte

Auflage 125.000 Exemplare

Ganztagschule „Freiherr Spiegel“ in Halberstadt feierlich übergeben



Halberstadt. Mit der offiziellen Übergabe Ende Oktober endete die gut zweijährige Sanierungs- und Umbauphase der Sekundarschule „Freiherr Spiegel“ zur Ganztagschule. Schüler, Lehrer,

Vertreter des Elternrat, des Fördervereins, der Verwaltung und der bauausführenden Firmen waren gekommen, um im Beisein von Dr. Eckhardt Kirn, Abteilungsleiter im Kultusministerium und

Landrat Dr. Michael Ermrich das umfangreich sanierte, helle, farbenfrohe und kinderfreundlich gestaltete Haus feierlich seiner Bestimmung zu übergeben.

Und selbst der Freiherr (Foto rechts) ließ es sich nicht nehmen, sich während des Kulturprogramms der Schüler, über das moderne Schulgebäude zu informieren. Nachdem Architekt Hans Gardzella noch einmal den Werdegang des rund 3,2 Mio Euro teuren Umbaus skizziert hatte, erhielt Schulleiterin Angelika Holz den symbolischen Schlüssel aus den Händen von Landrat Dr. Michael Ermrich.





PROFI
Baumärkte

Bäder · Bauen · Heimwerken & Garten

*Der Herbst ist da,
die Blätter fallen...*
... unsere
Preise auch!



**982,-
799,-**

Unsere Erfolgsdusche ESPIRA bis zum 15. Dez. im Preis gesenkt!

Große Auswahl an Kaminöfen!

Am Schreibersteich 6a
38855 Wernigerode
Tel. 0 39 43 / 2 50 66
Fax 0 39 43 / 2 50 68

Am Bahnhof 3
38835 Osterwieck
Tel. 03 94 21 / 8 88 70
Fax 03 94 21 / 8 89 94

Öffnungszeiten
Montag–Freitag
8.00–19.00 Uhr
Samstag
8.00–14.00 Uhr

www.knappe-baumarkt.de · info@knappe-baumarkt.de

Engel • Badeborn

Kies-Sandgrube
Schüttguttransporte
Erdbewegungen

Containerdienst

☎ 03 94 83 / 87 74

Große Gasse 366a
06493 Badeborn

Kreisstraßen 1**Straßenfreigabe in Eilsdorf**

Dank und Anerkennung zollten Anfang Oktober der Bürgermeister der Gemeinde Huy, Andreas Schumann und der Ortsbürgermeister Klaus Moetendorf den für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Eilsdorf der Kreisstraße 1315 Verantwortlichen aus der Landkreisverwaltung, des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) „Huy-Fallstein“ und des Quedlinburger Baubetriebes HTS.



Der 5-jährige Leon gab nach viermonatiger Bauzeit mit dem symbolischen Scherenschnitt die Kreisstraße 1315 in der Ortslage Eilsdorf für den Verkehr frei.

Nach viermonatiger Bauzeit wurde die Ortsdurchfahrt für den Verkehr freigegeben und somit der Ausbau der Kreisstraßen im Bereich der Ortslage Eilsdorf abgeschlossen. Der Straßenausbau erfolgte als Gemeinschaftsmaßnahme des Landes Sachsen-Anhalt, des Landkreises Harz, der Gemeinde Huy und des WAZ „Huy-Fallstein“. Die Maßnahme wurde über das Mehrjahresprogramm des Landes mit Fördermitteln in Höhe von 100 Prozent der förderfähigen Kosten finanziert. Der Eigenanteil des Landkreises und der Gemeinde Huy betrug ca. 20 Prozent der Gesamtkosten. Auf einer Länge von 260 Metern wurde die Straße grundhaft erneuert. Die Fahrbahn wurde mit einer Asphaltbetondecke von 6 Metern Breite und die Gehwege in Betonsteinpflaster in einer Breite von 1,50 Meter neu gebaut. Im Fahrbahnbereich wurden durch den Landkreis eine neue Regenwasserleitung und durch den WAZ „Huy-Fallstein“ eine neue Schmutz- und Trinkwasserleitung verlegt.

Aus der Sitzung des Kreistages des Landkreises Harz

Eine umfangreiche Tagesordnung hatte der Kreistag in seiner Sitzung am 7. November 2007 zu bewältigen. So wurde unter anderem die Fusion der Kreissparkassen Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode zur Harzsparkasse beschlossen. Zuvor hatten die Mitglieder des Kreistages mehrheitlich beschlossen, dass die Harzsparkasse ihren Hauptsitz ab dem 01.01.2008 in Wernigerode haben wird, sofern sich das Land für einen Sitz des Harzer Finanzamtes in Quedlinburg entscheidet. Gewählt wurden auch der Verwalter der Harzsparkasse und der Kreisjägermeister sowie der Jagdbeirat für den Landkreis Harz. Zum Kreisjägermeister wurde Andreas Schattenberg aus Schlanstedt gewählt.

Entschieden haben die Mitglieder des Kreistages neben zahlreichen Anträgen auf überplanmäßige Ausgaben auch über die künftige finanzielle Unterstützung der Fraktionsarbeit, jährlich 100 Euro pro Fraktionsmitglied soll diese betragen. Ebenfalls verabschiedet wurde die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Feuerwehrbereitschaften. Marianne Tamm wird künftig den Landkreis Harz im Aufsichtsrat der Harzer Schmalspurbahnen vertreten und Jürgen Rössling wird diese Aufgabe im Aufsichtsrat der Q-Bus Nahverkehrsgesellschaft wahrnehmen.

Kreisstraßen 2**Erneuerte Brockenbrücke übergeben**

Feierlich wurde nach dreimonatiger Bauzeit am 2. November die Brockenbrücke, Bauwerk 2, im Zuge der Brockenstraße K 1356 übergeben. Das Bauwerk 1 war bereits 2006 erneuert worden. Der Ersatzneubau beider im Straßenverlauf befindlichen Brücken war unerlässlich, um die Erreichbarkeit des Brockenplateaus für Versorgungsfahrzeuge sowie die Feuerwehr und den Rettungsdienst uneingeschränkt zu gewährleisten.



v. l.: Brockenwirt Hans Steinhoff, Hermann Onko Aeikens, Staatssekretär im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Landrat Dr. Michael Ermrich, Andreas Pusch, Leiter des Nationalparks Harz.

Für den Bau der Brücken stand eine 90-prozentige Förderung aus Finanzhilfen für Vorhaben des kommunalen Straßenbaus durch das Landesverwaltungsamt zur Verfügung. Die Firma Umwelttechnik und Wasserbau Blankenburg wurde mit dem Ersatzneubau der Brückenbauwerke beauftragt. Hiermit erhielt ein kompetentes mittelständisches Unternehmen aus der Region diese anspruchsvolle Aufgabe.

Trotz mehrerer unvorhergesehener Witterungsereignisse und daraus resultierender Verzögerungen im Bauablauf, konnte nunmehr ein weiteres qualitativ hochwertiges Brückenbauwerk in den Bestand des Kreisstraßennetzes des Landkreises Harz übernommen werden.

Bei der Übergabe des Brückenbauwerkes wurde die von Beginn an sehr gute Zusammenarbeit zwischen dem Nationalpark Harz und dem Landkreis besonders hervorgehoben.

Im Rahmen der weiteren Bereitstellung von Finanzhilfen für Vorhaben des kommunalen Straßenbaus durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr wird im 1. Halbjahr 2008 ein erster Straßenabschnitt der „Brockenstraße“ zur Instandsetzung ausgeschrieben werden.

Impressum

Herausgeber:	Landkreis Harz – Der Landrat – Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Redaktion:	Pressestelle des Landkreises Harz, Manuel Slawig, Telefon (0 39 41) 59 70 42 09 e-mail: pressestelle@kreis-wr.de
Bezug:	Landkreis Harz Pressestelle Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Gesamtherstellung:	Harzdruckerei GmbH Max-Planck-Straße 12/14, 38855 Wernigerode Telefon (0 39 43) 54 24-0, Fax (0 39 43) 54 24 99 e-mail: info@harzdruck.de Internet: www.harzdruck.de
Anzeigenberatung:	Wolfgang Schilling, Telefon (0 39 43) 54 24 26 Ralf Harms, Telefon (0 39 43) 54 24 27
Verteilung:	UNISON – Agentur für marktorientiertes Werben GmbH Kyselhäuser Straße 77, 06526 Sangerhausen Telefon (0 34 64) 24 11-0, Fax (0 34 64) 24 11-50

**Sie haben kein Amtsblatt bekommen?
Rufen Sie uns an! (0 34 64) 24 11-0**

4. Frauenfrühstück des Adoptiv- und Pflegekinderkinderdienstes



Am 10. November hatte der Adoptiv- und Pflegekinderkinderdienst des Jugendamtes des Landkreises Harz, Standort Halberstadt zu seinem 4. Frauenfrühstück in das Ekkehard-Haus auf der Huysburg eingeladen.

„Mit diesem Angebot wollen wir die Pflegemütter für einen Vormittag aus ihrem Alltag herausholen“, sagen die Initiatorinnen Christine Rütting und Elke Zschocke. „Wir wollen ihnen mit unserem Frauen-

frühstück Zeit für sich geben, auf neue Gedanken zu kommen, anderen Pflegemüttern zu begegnen, sich auszutauschen und Neues zu entdecken“, unterstreichen die Sozialarbeiterinnen.

Neben einem liebevoll gestalteten Frühstück - dafür gilt ein herzlicher Dank dem Team des Ekkehardhauses - gab es einen interessanten Vortrag von Pfarrerin Sabine Beck aus Halberstadt und ein vielseitiges Programm. So lockte ein Büchertisch der kleinen Groß-Buchhandlung mit weihnachtlichen Lesefreuden für Kinder. Ein Kalender für das Jahr 2008 mit den Fotos der Pflegekinder und Sinnsprüchen fand schnellen Absatz. An die ARD-Themenwoche „Kinder sind Zukunft“ im April des Jahres, an der der Pflegekinderdienst sich mit großem Erfolg beteiligt hatte, erinnerte ein Film des MDR über die Pflegefamilie Mauß, der den Pflegemüttern vorgestellt wurde.

Carmen Werner, die Leiterin des Jugendamtes, Gerlinde Heyder vom sozialpädagogischen Fachdienst des Jugendamtes und Thekla Kamrad, die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises, nutzten diesen Sonnabend Vormittag, um sich den Teilnehmerinnen vorzustellen und über ihre Arbeit zu berichten. Einen würdevollen Abschluss fand das Treffen mit einem überaus interessanten Rundgang durch die Huysburg, zu der Pater Antonius eingeladen hatte.

Kinder sind uns wichtig - Harzer Familienwoche 2008

Der Regionalverband Harzkreis e.V. des Deutschen Kinderschutzbundes ruft für das Jahr 2008 erstmals zu einer „Woche der Familie“ auf. In der letzten Aprilwoche sollen in möglichst vielen Städten und Gemeinden unseres Landkreises zahlreiche Aktivitäten gestartet werden, bei denen die Kinder und ihre Familien im Mittelpunkt stehen. Schon jetzt laufen die Vorbereitungen dafür auf Hochtouren und einige Pläne haben auch schon konkrete Gestalt angenommen. So ist zum Beispiel zum Auftakt der Aktionswoche am Sonntag, dem 20. April, ein gemeinsames Stadtboßeln geplant, bei dem auf einem Kurs von ca. 5 km Mannschaften aus Familien, Vereinen, Betrieben und Einrichtungen gegeneinander antreten, um mit einer kleinen Kugel und den wenigsten Würfeln auf einer abgesteckten Strecke den Gewinner auszumachen.

Am darauf folgenden Sonntag heißt es: „Der Harzkreis bruncht“. Egal ob in Quedlinburg, Halberstadt, Ilsenburg, Wernigerode oder im Oberharz, überall kann in den Innenstädten von 10.00 bis 16.00 Uhr gemeinsam ein „mittägliches Frühstück“ eingenommen werden. Die Teilnahme dient einem guten Zweck, denn die Einnahmen fließen auf ein Konto, das zur Unterstützung von in Not geratenen Kindern oder Familien eingerichtet wird.



Zwischen beiden Sonntagen sollen Einzelaktionen oder -veranstaltungen in Kindertagesstätten, an Schulen, in Betrieben oder auch von Netzwerken organisiert und durchgeführt werden. Zur Vorbereitung sollen vor allem in den größeren Städten Organisationsgruppen gebildet werden. Der Kinderschutzbund hofft auf eine breite Unterstützung aus allen Bereichen der Gesellschaft.

Kontaktmails für Anfragen, Unterstützung und Anmeldungen sind an info@dksb-harzkreis.de bzw. presse@dksb-harzkreis.eu zu senden.

Eine Lobby für Herkunftseltern

Für Eltern in besonders schwierigen Situationen reichen Hilfen, die eine stundenweise Betreuung des Kindes anbieten, oft nicht aus und eine kurzzeitige oder länger andauernde Unterbringung außerhalb der Familie wird notwendig, um eine ausreichende Versorgung und Erziehung des Kindes sicherzustellen. Gerade für jüngere Kinder bietet eine Pflegefamilie in solchen Fällen die große Chance, dennoch in einer Familie aufzuwachsen.

Vor diesem Hintergrund wird die Gestaltung des Bezugs von Pflegekindern zu ihren Herkunftseltern häufig zwischen Zustimmung und Ablehnung kontrovers diskutiert. Die Diskussion entzündet sich vor allem an der Fragestellung, wie die Beziehungen so gestaltet werden können, dass sie die gesunde Entwicklung des Pflegekindes positiv beeinflussen können.

Der Pflegekinderdienst im Altlandkreis Halberstadt hat für Kinder, die auf Dauer in einer Pflegefamilie leben, verschiedene Modelle entwickelt, um die spannungsreiche Beziehung zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern so zu gestalten, dass aus einer Konkurrenzsituation eine Kooperation zum Wohle des Kindes wird.

Zur Umsetzung dieser Zielsetzung arbeitet der Pflegekinderdienst eng mit dem Fachzentrum für Pflegefamilien Sachsen-Anhalt in Trägerschaft der Evangelische Jugendhilfe St. Johannis in Bernburg zusammen. In Halberstadt ist vor allem die Referentin und Supervisorin **Birgit-Patricia Eilenberger** (Foto) tätig. Einmal im Quartal trifft sie sich mit einer Gruppe von Eltern, deren Kinder in Pflegefamilien leben. „Ich komme gern nach Halberstadt“, sagt Birgit-Patricia Eilenberger. „Dank unserer jahrelangen Zusammenarbeit hat sich eine vertrauensvolle Beziehung zu den Eltern entwickelt, so dass ich nicht nur mein Wissen weitergeben kann, sondern auch selbst lernen kann“. So ist ein gemeinsames Arbeiten entstanden.

Viele Antworten auf viele Fragen müssen die Herkunftseltern finden. Beispielsweise müssen sie lernen, die Entwicklung des Kindes zu akzeptieren und eine neue Rolle im Leben des Kindes finden, wenn das Kind in den Pflegeeltern die Mutter und den Vater sieht. Von daher müssen Gefühle verarbeitet und geordnet werden.

Viele Herkunftseltern aus der Halberstädter Gruppe hatten damit ein Problem. Sie wollten nicht als versagende Eltern da stehen und wussten nicht, was sie denn eigentlich für ihr Kind noch bedeuten können.

Die Gespräche mit Menschen in der gleichen Situation und mit der Therapeutin helfen weiter. Und Schritt für Schritt manchmal auch schmerzlichen - hilft Birgit-Patricia Eilenberger Müttern wie Vätern dabei, immer wieder neu zu akzeptieren, dass die Entscheidung, ihr Kind zu „neuen Eltern“ zu geben, eine sehr mutige war und die beste, die sie im Interesse der Entwicklung ihres Kindes geben konnten.

„Für mich ist es wichtig“, sagt Eilenberger, dass sich niemand als Verlierer empfindet“. In diesem Sinne unterstütze ich die Herkunftseltern dabei, dass sie verstehen lernen, dass sie stets eine wichtige Bezugsperson für ihr Kind bleiben, vor allem dann, wenn es erwachsen wird und nach seinen Wurzeln sucht“.

Wie kann man aber einem Kind, das bei Pflegeeltern aufwächst, verständlich machen, dass es wichtig für seine leiblichen Eltern war?

Die Gruppe in Halberstadt hat dafür eine Lösung gefunden. Jeder Einzelne von ihnen hat sich eine ganz private Schatzschatulle geschaffen. Es ist ein Schuhkarton, den jeder mit selbst ausgesuchten Motiven beklebt hat und bei jedem Treffen mit der Gruppe mit neuen Dingen gefüllt. Fotos, Briefe an das Kind und Erinnerungsstücke werden hier sorgsam aufbewahrt. Aufbewahrt bis zu dem Tag, an dem sie den Karton als einen Beweis für Zusammengehörigkeitsgefühl ihrem Kind geben werden.



„Tage der Berufsfindung“ im Landkreis Harz mit guter Resonanz:

Wernigeröder Erfahrungen zur frühzeitigen Berufsorientierung sollen ausgebaut werden

Wernigerode. Was im Altlandkreis Wernigerode zu einer guten Tradition geworden ist, soll auch im neuen Landkreis Harz weitergeführt werden. Darüber sind sich die Initiatoren der nunmehr bereits zum 6. Mal durchgeführten „Tage der Berufsfindung“ einig.

Auch in diesem Jahr hatten wieder hunderte Schüler die zahlreichen Angebote genutzt, um sich über Möglichkeiten der Berufsausbildung und berufliche Perspektiven in Unternehmen vor Ort - insbesondere in der Metall- und Elektrobranche - zu informieren.

Den Auftakt zu den Tagen der Berufsfindung im Landkreis Harz gab ein Ausbildungsworkshop im Georgenhof in Blankenburg. Über 170 Schülerinnen und Schüler aus Blankenburg und Wernigerode nutzten die verschiedensten Angebote zur Berufsorientierung. Besonders gut wurden die gemeinsamen Angebote der Barmer Ersatzkasse und des Arbeitgeberverbandes mit einem Bewerbungstraining von den Jugendlichen angenommen. Reges Interesse fanden auch die Informationen zu den Metall/Elektroberufen, den Berufen des Hotel- und Gastgewerbes und dem Beruf der Krankenschwester bzw. des Krankenpflegers.

Von Schulen, Eltern und Lehrkräften recht unterschiedlich angenommen wurden die „Tage der offenen Tür“, bei denen 34 Unternehmen und Institutionen ihre Türen für die Schülerinnen und Schüler öffneten. 287 Mädchen und Jungen haben die Möglichkeit genutzt, sich direkt in den Betrieben umzusehen. Einige Unternehmen waren mit der Annahme ihrer Angebote sehr zufrieden und konnten den Jugendlichen teilweise konkrete Angebote zur weiteren Berufsorientierung geben. Es gab leider aber auch Unternehmen, die kein Jugendlicher aufsuchte. Dennoch wollen die meisten der beteiligten Unternehmen ähnliche Aktionen auch weiterhin unterstützen.

Darüber freuen sich auch die Mitglieder des Arbeitskreises Metall/Elektro, die in ihrer Herbstberatung erste Ergebnisse der diesjährigen Veranstaltungsreihe analysierten. Sie sind sich einig, dass es auch im Jahr 2008 wieder „Tage der Berufsfindung im Landkreis Harz“ geben wird. Teilweise werden neue Formen geplant, die aber erst noch konkretisiert werden müssen.

Land startet Projekt zur Berufsorientierung

In Sachsen-Anhalt ist jetzt ein bundesweit einmaliges Projekt gestartet, das Schülerinnen und Schüler noch besser bei der Berufswahl unterstützt. Seit Beginn des neuen Schuljahres absolvieren Schülerinnen und Schüler der 8. Klassen der Gesamt-, Sekundarschulen und von Schulen in freier Trägerschaft vier verpflichtende Praxistage, bei denen sie Berufsfelder kennen lernen.

Im kommenden Jahr werden dann auch alle siebten Klassen mit einbezogen. Das Projekt BRAFO (Berufsauswahl Richtig Angehen Frühzeitig Orientieren) wird dann mehr als 13.000 Schülerinnen und Schüler erreichen. Getragen wird BRAFO vom Wirtschaftsministerium und der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit.

Mit BRAFO erhalten die Schüler frühzeitig – noch vor der Berufsberatung durch die Bundesagentur – die Möglichkeit, sich in Berufen auszuprobieren. Schüler der 7. und 8. Klassen müssen dieses Angebot an vier Praxistagen als Teil des Schulunterrichts wahrnehmen. Vereinbart werden können auch Praktika in Unternehmen außerhalb der Schulzeit.

Finanziert wird BRAFO durch die Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Die Gesamtkosten des Programms liegen bei rund 3 Millionen Euro für die zunächst zweijährige Laufzeit.

BRAFO ist Teil des Landesprogramms zur Prävention von Ausbildungsabbrüchen. In Sachsen-Anhalt werden noch immer fast ein Viertel der abgeschlossenen Ausbildungsverträge vorzeitig gelöst, weil sich die Auszubildenden zuvor nicht ausreichend über den Lehrberuf informiert haben.



Gut besucht war das Schülerforum „Technik zum Anfassen und Begreifen“ im Innovations- und Gründerzentrum in Wernigerode. Die Schülerinnen und Schüler hatten die Möglichkeit, Technik hautnah zu erleben und sich direkt bei Vertretern der Unternehmen über Ausbildungsberufe und Studiengänge zu informieren.

„Technik zum Anfassen und Begreifen“ war auch das diesjährige Motto des Schülerforums, das traditionell als Höhepunkt zum Abschluss der „Tage der Berufsfindung“ im IGZ Wernigerode durchgeführt wurde. Das gemeinsam von der Wirtschaftsförderung des Landkreises und dem Verein Deutscher Ingenieure (VDI) organisierte Forum will Schule und Wirtschaft einander näher bringen und die Jugendlichen möglichst frühzeitig an Technik heranführen und für technische Berufe interessieren.

In Präsentationen und Vorträgen zeigten über 20 Unternehmen und Forschungseinrichtungen, wie zum Beispiel die Hochschule Harz, das Institut für Automation und Kommunikation Barleben, das Schülerinstitut für Technik und angewandte Information, die TRIMET Aluminium AG-Niederlassung Harzgerode, die Radsatzfabrik Ilsenburg GmbH, NEMAG Wernigerode oder das Teutloff Bildungszentrum spannende technische Entwicklungen und Anwendungen und informierten zugleich über Ausbildungsberufe und Studienmöglichkeiten. Die Jugendlichen konnten sich an Aufgaben aus der Praxis ausprobieren und auch eigene Erfahrungen mit der Technik sammeln.

Zeitgleich fand an der Hochschule Harz für 100 Grundschüler eine Schülervorlesung zum Thema „Faszination Technik“ statt. Im Nachhinein konnten die Schülerinnen und Schüler verschiedene Labore besichtigen.

Elternsprechtage an der BbS Wernigerode

Am 28. November 2007 führen die Berufsbildenden Schulen Wernigerode den Elternsprechtage für das erste Schulhalbjahr durch. Den Erziehungsberechtigten stehen alle Lehrkräfte zur Verfügung, um Fragen zur schulischen Entwicklung zu besprechen und eventuelle Fördermaßnahmen abzustimmen.

Am Mittwoch, **28. November 2007**, besteht die Möglichkeit, mit den Lehrkräften am Standort in der **Feldstraße 79** und am Standort **Gießergeweg 8**, nach vorheriger Terminabsprache, in der Zeit von **17:00 bis 19:00 Uhr** ins Gespräch zu kommen.

Am Berufsschulstandort in der **Feldstraße 79**, ebenfalls in der Zeit von 17:00 bis 19:00 Uhr, erwarten die Pädagogen des Bereiches Ernährung und Hauswirtschaft Vertreter der **Ausbildungsbetriebe für gastgewerbliche Berufe** zum **Tag der Ausbildungsbetriebe**.

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

INHALT

A. Landkreis Harz

1. Satzungen und Verordnungen

- Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige Seite 9
- Satzung für die Harzsparkasse Seite 11
- Satzung für das Jugendamt des Landkreises Harz Seite 12

2. Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in den Gemarkungen Bühne und Osterwieck Seite 13
- Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz Seite 14

B. Eigenbetriebe und Gesellschaften

C. Bekanntmachungen regionaler Behörden und Einrichtungen

- Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz Seite 19
- Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Quedlinburg Seite 19
- Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Seite 20

D. Sonstige Mitteilungen

E. Wahlbekanntmachungen

A. Landkreis Harz

1. Satzungen und Verordnungen

Landkreis Harz

Satzung des Landkreises Harz zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige

Gemäß §§ 6 und 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 598) in Verbindung mit § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 11.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige im Kreistag, in den Ausschüssen, in der Freiwilligen Feuerwehr, für den Kreisjägermeister sowie für die Mitglieder der Jagdbeiräte.

2. Abschnitt Festsetzung der Aufwandsentschädigung

§ 2 Kreistag

- (1) Mitglieder des Kreistages
Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **160,00 €** und für die Teilnahme an Ausschuss-Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 €** je Sitzung und Tag.

Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) Sitzungen des Kreistages
- b) Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Harz
- c) Sitzungen der Fraktionen, jedoch nicht mehr als zwei Sitzungen pro anberaumter Kreistagssitzung

- (2) Vorsitzender des Kreistages
Der Vorsitzende des Kreistages erhält daneben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **320,00 €**.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Kreistages für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Sie wird dann nachträglich gezahlt.

- (3) Vorsitzende der Ausschüsse
Die Vorsitzenden der Ausschüsse – soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt – erhalten daneben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **160,00 €**.
Der Absatz 2, Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Vorsitzende der Fraktionen
Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten daneben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **160,00 €**.
Der Absatz 2, Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Vereinigt ein Mitglied des Kreistages mehrere der unter den Absätzen 3 und 4 genannten Funktionen auf sich, so dürfen die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen den Gesamtbetrag von **320,00 €** nicht überschreiten.

- (6) Sachkundige Einwohner/Stimmberechtigte Mitglieder die nicht dem Kreistag angehörenden, aber vom Kreistag in die Ausschüsse berufenen stimmberechtigten Mitglieder bzw. sachkundigen Einwohner erhalten abweichend von den vorstehenden Regelungen Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 €** je Sitzung und Tag.

§ 3 Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die monatlichen Pauschalsätze der Entschädigung im Bereich der Feuerwehr werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|---|-----------------|
| Kreisbrandmeister | 310,00 € |
| Abschnittsleiter | 210,00 € |
| stellv. Abschnittsleiter | 135,00 € |
| Führer von Einheiten für besondere Einsätze | 40,00 € |
| Kreisjugendfeuerwehrwart | 75,00 € |
- (2) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 dieses Paragraphen genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung wird dann nachträglich gezahlt.

§ 4 Kreisjägermeister, Mitglieder des Jagdbeirates

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
- | | |
|---|-------------------|
| a) für den ehrenamtlichen Kreisjägermeister | 150,00 € , |
| b) für die Mitglieder des Jagdbeirates | 38,00 € . |
- (2) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 dieses Paragraphen genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Ab-

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

satz 1 Buchstabe b dieses Paragraphen, so beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung wird dann nachträglich gezahlt.

3. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 5 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung haben die ehrenamtlich Tätigen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls.
- (2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
- (3) Der tatsächlich nachgewiesene Verdienstaussfall bei Selbstständigen, Hausfrauen usw. wird in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von **13,00 €** maximal 104,00 € je Tag ersetzt.
- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (5) Erstattungen nach den Absätzen 2 und 3 dieses Paragraphen können nur auf Antrag erfolgen.

§ 6 Reisekostenvergütung/Fahrtkostenerstattung

- (1) Dienort für ehrenamtlich Tätige des Landkreises Harz ist in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes die Stadt Halberstadt.
- (2) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung auf Antrag nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
- (3) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienortes, die im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsmittel schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind.
Anordnungsbefugt für die Mitglieder des Kreistages ist der Vorsitzende des Kreistages und im Verhinderungsfall sein Vertreter.
- (4) Für die Fahrtkostenerstattung gilt die Regelung im § 21 LKO LSA in Verbindung mit § 33 Absatz 2 GO LSA.

§ 7 Zahlungsgrundsätze

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sitzungsgeld wird quartalsweise rückwirkend erstattet.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.
Der Anspruch eines Mitgliedes des Kreistages auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausgeübt wird.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 8 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 11.07.2007 in Kraft.

Ausgefertigt am 12.07.2007

Halberstadt, 12.07.2007

gez. Landrat

- Siegel -

Der Kreistag des Landkreises Harz hat in seiner Sitzung am 07.11.2007 die Satzung für die Harzsparkasse beschlossen. Zu § 1 Abs. 1 der Satzung wurde beschlossen, dass deren Sitz Wernigerode ist, sofern Quedlinburg als Sitz des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.07.1994 (GVBl. S. 823) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 07.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

Satzung für die Harzsparkasse

Aufgrund von § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), in der derzeit gültigen Fassung, § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.07.1994 (GVBl. S. 823) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 07.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Harzsparkasse (im Folgenden Sparkasse genannt) mit dem Sitz in Wernigerode ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 2 Trägerschaft

- (1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Harz.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen, im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören fünfzehn Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem oder der Vorsitzenden (§ 10 SpkG-LSA),
 2. neun weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 SpkG-LSA) und
 3. fünf Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 SpkG-LSA).

§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der oder die Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der/die Vorsitzende muss den Verwaltungsrat in angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung bean-

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

tragen. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates beratend teil. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

- (3) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 SpkG-LSA).
- (2) Der Kreditausschuss wird vom/von der Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses beratend teil.
- (4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend, in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden, die ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA).
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8 Vertretung

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; Absatz 2 bleibt unberührt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

§ 9 Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im „Harzer Kreisblatt – Amtsblatt des Landkreises Harz“ - zu veröffentlichen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 10 Auslegung der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Errichtung der Kreissparkassen des Landkreises Halberstadt vom 17.11.2004, des Landkreises Quedlinburg vom 28.10.2004 und des Landkreises Wernigerode vom 22.12.2004 außer Kraft.

Halberstadt, den 08.11.2007

gez. Dr. Ermrich

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Harz

Präambel

Auf der Grundlage des § 70 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 3546) in der jeweils gültigen Fassung und § 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG LSA) vom 5. Mai 2000 (GVBl LSA S. 236) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 11.07.2007 folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt Jugendamt

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Jugendamt des Landkreises Harz.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
1. die ihm nach dem SGB VIII und dem KJHG LSA zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben .
- (3) Das Jugendamt arbeitet eng mit den Trägern der freien Jugendhilfe und behördlichen Stellen zusammen, die sich mit Angelegenheiten junger Menschen und deren Familien befassen.
- (4) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2 Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Fachamt der Kreisverwaltung des Landkreises Harz.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Landrats von dem dazu berufenen Leiter der Verwaltung des Jugendamtes geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss gemäß § 3 Abs. 2 KJHG LSA im Sinne der Landkreisordnung LSA.
- (2) Zum Jugendhilfeausschuss gehören fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder, von denen gemäß § 4 Abs. 1-3 KJHG LSA
- a) neun Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind
 - b) sechs Mitglieder auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe durch den Kreistag gewählt werden.
- Für die stimmberechtigten Mitglieder sind persönliche Stellvertreter durch den Kreistag zu wählen.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in § 5 Abs.1 Nr. 1 bis 6 KJHG LSA genannten Mitgliedern nach § 5 Abs. 2 KJHG LSA je ein Vertreter

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

1. der Bundesagentur für Arbeit auf Vorschlag der zuständigen Behörde
2. des Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde
3. der Schulen auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde
4. der Polizei auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde
5. des Jugendsportes auf Vorschlag des zuständigen Kreissportbundes
6. des Vormundschafts-, Jugend-, oder Familiengerichtes auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde

an.

Für jedes beratende Mitglied ist durch die zuständige Stelle ein Stellvertreter zu benennen.

- (4) Weitere beratende Mitglieder sind
1. der Leiter des sozialpädagogischen Fachdienstes
 2. der Kreisjugendpfleger
 3. der Kreisjugendhilfeplaner

§ 4

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII und § 3 Abs. 2 KJHG LSA für Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistages und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen und Konzepten,
 2. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 3. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel,
 4. Beschlussfassung über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet gemäß § 75 SGB VIII,
 5. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 6. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ im Haushaltsplan,
 7. Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen gem. § 35 JGG.

§ 5

Unterausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten können aus stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses beratende Unterausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Unterausschüsse bestehen aus drei Mitgliedern des Kreistages und zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für Jugendhilfeplanung, der die Beschlussfassung für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet.
- (3) Den Vorsitz in den jeweiligen Unterausschüssen soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen der Unterausschüsse hinzugezogen werden.
- (4) Die Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen.

§ 6

Jugendhilfeplanung

- (1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII und dem KJHG LSA die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.
- (2) Die Jugendhilfeplanung umfasst die in § 80 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII festgelegten Planungsverantwortlichkeiten.
- (3) An der Jugendhilfeplanung sind die Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe, auch wenn sie nicht im Ausschuss sind, sind über Inhalte, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.

2. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 7

Anzuwendende Vorschriften

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in speziellen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Hauptsatzung des Landkreises und die Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Die bisher gültigen Satzungen der Jugendämter des Landkreises Halberstadt (vom 17.11.2004), des Landkreises Wernigerode (vom 25.5.1994) und des Landkreises Quedlinburg (vom 12.12.2002) treten außer Kraft.

Ausgefertigt am 12.07.2007

Halberstadt, 12.07.2007

gez. Landrat

- Siegel -

3. Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Harz

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

Trinkwasserleitung (DN 200) von Rimbeck nach Osterwieck mit Sonder- und Nebenanlagen (Pumpstation, Brunnen)

in den Gemarkungen Bühne und Osterwieck.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband „Ilsetal“ (Hornburger Str. 20, 38835 Osterwieck) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde, für die Trinkwasserleitung von Rimbeck nach Osterwieck in den Gemarkungen Bühne und Osterwieck eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in der Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Trinkwasserleitung von Rimbeck nach Osterwieck

Amtsgericht: Halberstadt
Grundbuchamt: Halberstadt

Gemarkung: Bühne

Flur: 4
Flurstücke: 257/87
Flur: 7
Flurstücke: 200/39, 199/39, 197/39, 198/39, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5, 211/45, 41/13, 41/14, 41/15, 41/9, 41/12, 242/41, 214/47, 217/59, 237/47, 14/8, 14/9, 17/1, 17/2, 17/6, 21/5, 227/20, 229/26, 314/28, 28/10, 416/28, 417/28

Flur: 8
Flurstücke: 164/4, 209/4, 163/4, 168/7, 169/8, 172/11, 173/14, 176/17, 177/19, 180/21, 23/1, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 192/30, 46/1, 46/2, 46/3, 47, 222/48

Gemarkung: Osterwieck

Flur: 15
Flurstück: 5, 6/1, 7, 8, 9/1, 11, 12/1, 13/1, 13/2, 14, 137/15, 15/1, 17, 18, 19/1, 19/2, 19/3, 20/1, 20/2, 20/3, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 193/28, 194/28, 199/28, 200/28, 205/28, 206/28, 42/3, 42/4, 46, 47, 48/1, 52, 148/49, 149/49, 150/49, 50, 51/5, 51/6, 51/7, 51/8, 51/9, 53/2, 55, 56, 58/1, 310/59, 313/59, 60/46, 160, 157, 61

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **26.11.2007** bis **27.12.2007** in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Klusstr. 10, Zimmer 27 in 38820 Halberstadt zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Eine Auslegung erfolgt auch in der Verwaltungsgemeinschaft „Osterwieck-Fallstein“. Die Auslegungszeit und den Ort für eine Einsichtnahme des Antrages in der Verwaltungsgemeinschaft sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch ist nur dann begründet, wenn

1. die vom antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung unrichtig ist

2. die bescheinigte Leitung am 03.10.1990 noch nicht auf dem genannten Grundstück vorhanden war.

Widersprüche können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

Halberstadt, 02.10.2007

Der Landrat

Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

Auf der Grundlage von §§ 6, 8 Abs. 1 und 16 Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der derzeit geltenden Fassung und des Vertrages über die Eingliederung des Abwasserzweckverbandes Mittlere und Untere Selke in den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz vom 26.07.2007 (Eingliederungsvertrag) haben die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz am 04.07.2007 und die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittlere und Untere Selke am 09.07.2007 folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz“, abgekürzt ZVO.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Quedlinburg.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel gemäß Anlage 1.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die in dem Mitgliedsverzeichnis aufgeführten Städte und Gemeinden. Das Mitgliedsverzeichnis ist als Anlage 2 Bestandteil der Satzung.
Die Mitgliedschaft der Gemeinden kann sich auch nur auf den Teil Wasserversorgung oder den Teil Abwasserentsorgung beziehen. Mit welchen Aufgabenteilen die Gemeinden Mitglied des Verbandes sind, ist der Anlage 2 zu entnehmen.
- (2) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erfolgt durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden folgende Aufgaben:
 1. Die Einwohner und sonstigen Verbraucher mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen, sowie Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz über Hydranten bereitzustellen, soweit die hygienischen Bestimmungen eine entsprechende Dimensionierung der Versorgungsleitung zulassen und
 2. die Abwasserentsorgung durchzuführen.
- (2) Das Recht und die Pflicht der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Ausübung des Satzungsrechts, gehen auf den Zweckverband über. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pach-

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

ten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen. Im Rahmen seiner Aufgabenstellung kann der Zweckverband auch Teilaufgaben auf vertraglicher Grundlage für andere Aufgabenträger übernehmen.

- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung benachbarte öffentlich-rechtliche Körperschaften auf Grund von Vereinbarungen, Liefer- bzw. Abnahmeverträgen zu versorgen oder zu entsorgen und die Betriebsführung gleichgelagerter Einrichtungen zu übernehmen. Einzelabnehmer in benachbarten Gebieten können auf vertraglicher Grundlage ver- oder entsorgt werden.
- (4) Die Aufgabenerfüllung hat sich an den Grundsätzen rationellen Wirtschaftens auszurichten. Der Organisationsrahmen soll dieser Zielsetzung entsprechen, was nicht ausschließt, dass nach wirtschaftlichen Kriterien mehrere Einzelbetriebe vorliegen können. Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht Gewinne zu erzielen. Er ist gemeinnützig.
- (5) Der Zweckverband erlässt für den Anschluss und die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen die erforderlichen Satzungen und zur Durchführung seiner Aufgaben die entsprechenden Entgeltordnungen und Geschäftsbedingungen auf privatrechtlicher Grundlage.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter je Verbandsmitglied mit Stimmrecht. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, in die Verbandsversammlung bis zu 3 weitere Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Der stimmberechtigte Vertreter der Stadt/Gemeinde in der Verbandsversammlung und seine bis zu 2 Stellvertreter werden von dem Gemeinderat gewählt und dem Verband schriftlich benannt.
- (3) Verbandsmitglieder, die sowohl bezüglich der Wasserversorgung als auch der Abwasserentsorgung Mitglied des Verbandes sind, haben eine Stimme pro angefangene 1000 Einwohner. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat. Verbandsmitglieder, die nur hinsichtlich der Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung dem Verband angehören, besitzen einen Stimmenanteil von 50 % der auf der Basis im Satz 1 errechneten Stimmen, mindestens jedoch eine Stimme. Ergibt dieser Stimmenanteil keine ganze Zahl, wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Die Stimmen des Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn sie werden vorzeitig abgewählt.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen und Beratungen der Verbandsversammlung.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und ist insbesondere zuständig für:
 1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
 2. die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses
 3. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers

4. die Bestätigung des Wirtschaftsplanes als Grundlage für die Geschäfte der laufenden Verwaltung
5. die Verbandsumlage für die Verbandsmitglieder
6. die Feststellung des Jahresabschlusses
7. den Verzicht auf Ansprüche und Abschluss von Vergleichen ab einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR
8. die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
9. Veräußerungen, Belastungen und den Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit ein Wert von 100.000,00 EUR überschritten wird
10. den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen zur kommunalen Zusammenarbeit sowie von sonstigen Verträgen, die für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind (Wert über 100.000,00 EUR)
11. den Erlass, die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung von Satzungen und Geschäftsordnungen
12. den Erlass, die Änderung, die Ergänzung und Aufhebung von Geschäftsbedingungen und privatrechtlichen Entgeltordnungen
13. die Aufnahme von Krediten
14. die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern
15. die Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens
16. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Eigengesellschaften und andere Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist
17. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögensfall im Einzelfall 50.000,- EUR übersteigt
18. über die Kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet.

- (2) Die Verbandsversammlung kann jede Angelegenheit an sich ziehen.

- (3) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde eines verbeamteten Verbandsgeschäftsführers bzw. nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr.

§ 7

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladefrist beträgt 1 Woche; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder, der Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder der Verbandsgeschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind bekannt zu machen. Die Sitzung der Verbandsversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder das berechtigte Interesse einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Ausübung des Vorkaufsrechts, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen dies erfordern.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

- (4) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja und Nein lautenden Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Es wird offen abgestimmt. Die Stimmen für jedes Verbandsmitglied können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder bedürfen folgende Beschlüsse :
- a) Änderung der Verbandssatzung gemäß § 14 (1) GKG-LSA
 - b) Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern
 - c) Auflösung des Verbandes
- (6) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Sitzung
 2. die Namen der Teilnehmer
 3. die Tagesordnung
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
 5. das Ergebnis der Abstimmung

Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, vom Verbandsgeschäftsführer und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Die Verbandsversammlung entscheidet in der folgenden Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift. Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die Sitzungen ist den Verbandsmitgliedern gestattet.

§ 8

Amtszeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode bestellt.
- (2) Scheidet ein ordentliches oder ein stellvertretendes Verbandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, muss für den Rest der Amtszeit durch das Mitglied eine Neuwahl erfolgen.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt die Verbandsversammlung bis zur Wahl der neuen Versammlung im Amt.

§ 9

Verbandsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Verbandsausschuss als ständig beschließenden Ausschuss.
- (2) Der Verbandsausschuss besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Ausschussvorsitzenden,
 - b) 8 weiteren Mitgliedern und
 - c) dem Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme
- (3) In ihrer ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode bestellt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte die Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode. Die Vertretung jedes Ausschussmitgliedes erfolgt durch den stimmberechtigten Vertreter gemäß § 5 Abs. (2).
- (4) Der Vertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung vertritt ihn auch als Vorsitzenden des Verbandsausschusses.
- (5) Nach Ablauf der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode bleibt der Verbandsausschuss bis zur Bildung des neuen Verbandsausschusses im Amt.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsgeschäftsführer obliegen.
- (2) Der Verbandsausschuss berät die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

- (3) Abschließend entscheidet er über:

1. Ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung, dem ein Vermögenswert bis zu 100.000,00 EUR zu Grunde liegt und das nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.
2. Ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung, das im Wert ab 50.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR liegt und das nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt oder keine durch Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) festgelegte Billigkeitsregelung darstellt.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000,00 EUR übersteigt, höchstens jedoch bis 50.000,00 EUR
4. Die Benennung des Jahresabschlussprüfers als Vorschlag gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt.

- (4) Der Verbandsausschuss hat die Verbandsversammlung über wichtige Beschlüsse zu informieren.

§ 11

Sitzungen und Beschlussfassungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladefrist beträgt 1 Woche; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Hinsichtlich der Stimmenzahl gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 3 sinngemäß.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind. Er ist auch ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle Verbandsausschussmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (4) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei darauf hingewiesen wird, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erscheinenden beschlossen werden kann.
- (5) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich.
- (6) Über den Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 12

Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung gewählt. Er ist hauptberuflich tätig.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer gehört der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer wird vom technischen Leiter des Zweckverbandes als allgemeiner Vertreter des Verbandsgeschäftsführers im Verhinderungsfall vertreten. Weitere Vertretungen können vom Verbandsgeschäftsführer durch Vollmachtserteilung festgelegt werden.

§ 13

Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer ist für die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie deren Vollzug verantwortlich.

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

- (2) Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer regelt die innere Organisation des Zweckverbandes. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

1. Erlass von Verwaltungsakten auf Grund der Gesetze und Satzungen,
2. Vereinbarungen mit Straßenbaulasträgern auf der Grundlage der geltenden Gesetze,
3. Festlegung des Wasserbezuges gegenüber der Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH und der MIDEWA Wasserversorgung in Mitteldeutschland mbH im Rahmen der abgeschlossenen Verträge,
4. Beschaffungen von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der laufenden Betriebsführung,
5. Führung von Rechtsstreiten, soweit diesen nicht grundsätzliche Bedeutung zukommt.

- (3) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über Einstellung und Entlassung von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes.
- (4) Bei planmäßigen Ausgaben entscheidet der Verbandsgeschäftsführer über Vergaben nach VOB, VOL und VOF. Bei außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Verbandsgeschäftsführer bis zu einem Wert von 25.000,00 EUR.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet bei Rechtsgeschäften im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung, das im Wert bis 50.000,00 EUR liegt oder ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt oder eine durch Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) festgelegte Billigkeitsregelung darstellt.

§ 14

Verpflichtungsgeschäfte

- (1) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich vom Verbandsgeschäftsführer unterzeichnet sind.
- (2) Die Formschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder auf Grund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 15

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses teil. Er ist verpflichtet, der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss auf Verlangen Auskunft zu erteilen; er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer kann sich von seinem Vertreter vertreten lassen.

§ 16

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Verband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.

§ 17

Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, die für einzelne Aufgabenbereiche gesondert festgesetzt werden kann, soweit die sonstigen Einnahmen und speziellen Entgelte und/oder Kostenerstattungen nicht ausreichend den Liquiditätsbedarf decken. Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt.
- (2) Die im Wirtschaftsplan festgesetzte Umlage wird durch Bescheid festgesetzt.

- (3) Die Verbandsumlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl des Verbandes berechnet bzw. erhoben. Für die Berechnung der Verbandsumlage für ein Wirtschaftsjahr ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.

- (4) Für eine gesondert festgesetzte Umlage für einzelne Aufgabenbereiche kann ein gesonderter Verteilungsmaßstab bestimmt werden.

§ 18

Satzungen, Geschäftsbedingungen, Entgeltordnungen

Der Verband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Deckung seiner Verbindlichkeiten Beiträge und Gebühren, soweit keine privatrechtlichen Entgelte und Baukostenzuschüsse erhoben werden.

§ 19

Prüfung des Verbandes

Der Zweckverband unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz. Für die Prüfung kommen die jeweils gültigen kommunalrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.

§ 20

Auflösung des Verbandes und Austritt

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist.
- (2) Der Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder. Die Auflösung und/oder Ein- bzw. Austritt von Verbandsmitgliedern bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Liquidatoren. Das Vermögen und die Schulden werden in einem Auseinandersetzungsvertrag geregelt.
- (5) Der Austritt und der Ausschluss erfolgen analog der Absätze 1 bis 4. Dabei ist der weitere Betrieb gemeinsamer Anlagen zu gewährleisten und gesondert vertraglich zu regeln.
- (6) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft im Zweckverband nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitgliedes als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.
- (7) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Zweckverbandes hierbei ergeben, werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (8) Das vorhandene Personal wird nach dieser Maßgabe von den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes übernommen, sofern nicht andere Träger der Wasserversorgung und/oder Abwasserentsorgung das vorhandene Personal übernimmt. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Diese Regelung tritt auch ein für den Fall, dass die Aufgaben des Verbandes durch Änderung der Satzung derart geändert werden, dass Bedienstete nicht mehr verwendbar sind.

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

§ 21

Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht

- (1) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Rechtsaufsichtsbehörde verwahrt.
- (2) Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu 10 Jahre nach der Auflösung des Verbandes diese Unterlagen einzusehen und zu benutzen.

§ 22

Aufsicht

Kommunalaufsichtsbehörde ist der Landkreis Harz.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen werden im Amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist mit dem Teil im „Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes“ LSA bekannt zu machen, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplanes, der Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungsplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Zweckverbandsumlagebedarfes und der Verteilung der Zweckverbandsumlagen auf die Zweckverbandsmitglieder enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Ergebnis- und Finanzierungsplanes sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen.
Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Abs. (1) hinzuweisen.
- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in dem unter Abs. 1 genannten Amtsblatt, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für 2 Wochen im Dienstgebäude des ZV Ostharz in 06484 Quedlinburg, Lindenstraße 8b zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend zu beschreiben sowie der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.
- (4) Bekanntmachungen, die nicht die Absätze (1), (2) und (3) betreffen, werden in den örtlichen Tageszeitungen der „Mitteldeutschen Zeitung“ und der „Harzer Volksstimme“ veröffentlicht.

§ 24

Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt für Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vom 15.06.1994 in der aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere und Untere Selke vom 10.01.2006 in der aktuellen Fassung außer Kraft.

Quedlinburg, den 14.11.2007

Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer

Anlage 1

Dienstsiegel des Zweckverbandes
Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Ostharz



Anlage 2

Mitgliedsverzeichnis

1. Mitgliedschaft im Teil Wasser und im Teil Abwasser

Allrode, Bad Suderode, Ballenstedt, Dankerode, Friedrichsbrunn, Gernrode, Güntersberge, Harzgerode, Neinstedt, Quedlinburg, Radisleben, Rieder, Schielo, Siptenfelde, Stecklenberg, Strassberg, Thale, Timmenrode, Weddersleben

2. Mitgliedschaft im Teil Wasser

Ditfurt, Königeroode, Neudorf

3. Mitgliedschaft im Teil Abwasser

Falkenstein/Harz, Friedrichsaue, Frose, Hoym, Nachterstedt, Neu Königs-aue, Schadeleben

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz und der Abwasserzweckverband „Mittlere und Untere Selke“ haben am 23.10.2007 folgende Verfügung des Landkreises Harz erhalten:

Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

I.

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz am 04.07.2007 sowie des Abwasserzweckverbandes „Mittlere und Untere Selke“ am 09.07.2007 im Rahmen dessen Eingliederung beschlossene Verbandssatzung wird mit Ausnahme von

1. § 7 (2) Satz 1 sowie

2. folgender Wörter in § 7 (1) Satz 5 „der Verbandsmitglieder, ... der Verbandsausschuss oder der Verbandsgeschäftsführer“

genehmigt.

II.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.07.2007 sowie 10.08.2007 wurde die o.g. Verbandssatzung nach übereinstimmenden Beschlüssen der Verbandsversammlungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz sowie des Abwasserzweckverbandes „Mittlere und Untere Selke“ hinsichtlich einer Eingliederung im Sinne von § 157 b (1) Satz 4 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 14 (2) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA).

Nach § 16 (1) GKG LSA i.V.m. § 7 (2) Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) darf die Genehmigung nur versagt werden, soweit die Verbandssatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

III.

Begründung zu I. 1.:

Ausweislich der Regelung in § 7 (2) Satz 1 der Satzung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf.

Nach § 16 (1) GKG LSA i.V.m. § 51 (4) Satz 1 GO LSA erfolgt die Festlegung der Tagesordnung sowie Einberufung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer.

„Sich ins Benehmen setzen“ bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch soviel wie „sich aussprechen, Kontakt aufnehmen, verhandeln oder eine Klärung anstreben“.

Ein Einvernehmen setzt jedoch Übereinstimmung in der Sache voraus. Somit ist die Festlegung der Tagesordnung kraft Gesetz von einer Übereinstimmung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Verbandsgeschäftsführers abhängig. Ein bloßes „sich ins Benehmen setzen“ reicht hierbei nicht aus (vgl. Klang/Gundlach, Kommentar GO LSA, 2. Auflage, § 51 Rn.6).

Insoweit verstößt diese Satzungsregelung gegen § 51 (4) Satz 1 GO LSA und war von der Genehmigung auszunehmen.

Begründung zu I. 2.:

Nach § 7 (1) Satz 5 der vorgelegten Verbandsatzung hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder, der Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder der Verbandsgeschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Das Recht, eine unverzügliche Einberufung einer Sitzung zu verlangen, ergibt sich aus der gesetzlichen Vorschrift des § 51 (5) Satz 1 GO LSA, welche nach § 16 (1) GKG LSA für Zweckverbände ergänzend anzuwenden ist.

Hiernach kann lediglich das in § 51 (5) Satz 1 GO LSA i.V.m. § 16 (1) GKG LSA genannte Quorum der Verbandsversammlung eine unverzügliche Einberufung derselben unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Nicht hingegen steht dieses Recht nach § 51 (5) Satz 1 GO LSA den Mitgliedsgemeinden als Verbandsmitgliedern, dem Verbandsausschuss oder dem Verbandsgeschäftsführer zu.

Insofern besteht zwischen der satzungsrechtlichen und höherrangigen gesetzlichen Vorschrift ein Dissens. Die Genehmigung war in der Folge für § 7 (1) Satz 5 teilweise zu versagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg – Justizzentrum, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Fabian

Die Verbandsversammlungen des Abwasserzweckverbandes „Mittlere und Untere Selke“ sowie des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz sind dieser Verfügung mit Beschlüssen vom 29.10.2007 und 14.11.2007 beigetreten.

C. Bekanntmachungen regionaler Behörden und Einrichtungen

Bekanntmachung der Jahresrechnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz für das Haushaltsjahr 2006

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RegPLGHarz) hat gemäß § 108a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 26.02.1998, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBl. LSA, S. 522) in ihrer Sitzung am 26.07.2007 mit Beschluss-Nr. 03-RV02/2007 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 bestätigt und dem Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft die Entlastung erteilt.

Gemäß § 108a Abs. 3 der GO LSA wird die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht sowie der o. g. Beschluss der Regionalversammlung vom Tage der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz, Am Schiffbleek 3, in 06484 Quedlinburg zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Quedlinburg, den 27.08.2007

gez. Dr. Michael Ermrich
Vorsitzender der Planungsgemeinschaft

1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Quedlinburg betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –Gefährdungen durch Anpflanzungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2003 (GVBl LSA, S. 214) hat der Stadtrat der Stadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 25.10.2007 für das Gebiet der Stadt Quedlinburg folgende Änderungsverordnung erlassen:

§ 1

Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Quedlinburg betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Anpflanzungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung vom 19.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben

2. § 5 - Tierhaltung - erhält nachfolgende Fassung:

Abs. 1

Tiere sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tiere ausgeht. Innerhalb befriedeten Besitztums sind Hunde so zu halten, dass ein Verlassen gegen den Willen der Halterin, des Halters oder des mit der Haltung Beauftragten verhindert wird.

Abs. 2

Hunde sind zur Vermeidung von Gefahren innerhalb des Sanierungsgebietes der Stadt Quedlinburg an der Leine zu führen. Das Sanierungsgebiet umfasst gem. § 1 der städtischen Sanierungssatzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme der Innenstadt vom 02.04.1991, in Kraft seit 06.05.1993, den öffentlichen Bereich innerhalb der Straßen Wipertistr., Weststr., Stauffenbergplatz, Gneisenaustraße, Ziegelholweg, Wegelebener Weg, Vor dem Gröperntor, Schützenbrücke, Lindenstr., Weyhestr., Ahorn-

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

str., Oeringer Str., Badeborner Weg, Goezestr., Klopstockweg, Stresemannstr., Harzweg, Am Schiffbleek, Kaiser-Otto-Str., gesamte Bereich Münzenberg, einschließlich der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen.

Der eingegrenzte Bereich ist in dem Kartenausschnitt, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist, entsprechend gekennzeichnet.

Abs. 3

Die zugelassene Höchstlänge für die Leine beträgt 2 m. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind 10 m als Höchstlänge zugelassen. Sie muss so beschaffen sein, dass ein Ausbrechen des Hundes oder Reißen verhindert wird.

Abs. 4

Bissige Hunde müssen zudem auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Mensch und Tier einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

Abs. 5

Es ist untersagt, Hunde auf Kinder-, Abenteuer- und Bolzspielplätzen mitzuführen. Das Verbot gilt nicht für Blindenhunde sowie im Einsatz befindliche Schutz- und Rettungshunde.

Abs. 6

Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihre Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Hundehalter oder die mit der Führung beauftragten Personen sind verpflichtet, geeignete Behältnisse zur Aufnahme von Hundekot mitzuführen.

Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

3. § 10 Abs. 1, Anstrich Nr. 8 bis 15 erhalten nachfolgende Fassungen

- § 5 Abs. 1 innerhalb befriedeten Besitztums Hunde so hält, dass ein Verlassen gegen den Willen der Halterin, des Halters oder des mit der Haltung Beauftragten nicht verhindert wurde.
- § 5 Abs. 2 Hunde auf Straßen innerhalb des eingegrenzten und hinreichend bestimmten Bereiches innerhalb der Stadt Quedlinburg (Sanierungsgebiet) nicht an einer Leine führt,
- § 5 Abs. 3 ungeeignete Leinen verwendet,
- § 5 Abs. 4 bissige Hunde auf Straßen und anderen öffentlich zugänglichen Orten ohne aufgesetzten Maulkorb, der das Beißen sicher verhindert, führt,
- § 5 Abs. 5 Hunde auf Kinder-, Abenteuer- und Bolzspielplätzen mitführt,
- § 5 Abs. 6, Satz 1 zulässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen
- § 5 Abs. 6, Satz 2 als Verantwortlicher seiner Säuberungspflicht nicht nachkommt,
- § 5 Abs. 6, Satz 3 als Verantwortlicher keine geeigneten Behältnisse zur Aufnahme von Hundekot mitführt,

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Harz - „Harzer Kreisblatt“ in Kraft.

Quedlinburg, den 29.10.2007

gez. Dr. Brecht
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für das

20-kV-Leitung Nr.335 Elbingerode-Unterschierke

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Harz sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Elbingerode	1, 6, 9, 10, 11, 23, 24
Schierke	4, 10, 11, 12
Wernigerode	38, 39, 40, 42

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt

Referat 106
An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

vom 26.11.2007 bis zum 24.12.2007 im Raum 334 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3632 montags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Siering

Bundesverdienstorden für Quedlinburgs Ehrenbürger Bernhard Brinksmeier



Der Bundesverdienstorden wurde dem Quedlinburger **Bernhard Brinksmeier** (im Bild links) unlängst im Rahmen einer Feierstunde im Palais am Füssenwall durch Ministerpräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer überreicht. Mit dieser hohen Auszeichnung wurde das Wirken des 81-jährigen Ehrenbürgers der Stadt Quedlinburg für Demokratie und Freiheit und insbesondere seine Unterstützung der Demokratiebewegung 1989 in seiner Heimatstadt gewürdigt.

Bürgermeister Dr. Eberhard Brecht (rechts) gehörte zu den ersten Gratulanten des ehemaligen Propstes von Quedlinburg, Wernigerode und Halberstadt. „Sein Wirken vor und in der revolutionären Phase 1989 war von großer Bedeutung in und für unsere Welterbestadt“, erklärte der Bürgermeister. Die Stadt Quedlinburg hatte Bernhard Brinksmeier 1991 für seine Verdienste vor und während der friedlichen Revolution das Ehrenbürgerrecht verliehen.

Besondere eingesetzt hat sich Bernhard Brinksmeier für die Jugendlichen des Evangelischen Jugendzentrums „Haltestelle“ an der Quedlinburger Ägidiiikirche.

Ranger in der Verwaltungsgemeinschaft Gernode/Harz seit 7 Monaten im Einsatz:

Unterstützung bei der Durchsetzung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung

Acht Ranger, deren Aufgabe es ist, die Durchsetzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu unterstützen, sind gegenwärtig in der Verwaltungsgemeinschaft Gernode/Harz im Einsatz. Die mit Fahrrädern und Handys ausgestatteten Ranger sind regelmäßig in den Orten Gernode, Rieder und Bad Suderode unterwegs – auch in den Abendstunden und teilweise an den Wochenenden. Sie kontrollieren Orte, an denen häufig Vandalismus auftritt und spüren illegale Müllablagerungen auf.

Örtliche Schwerpunkte waren dabei unter anderem das ehemalige Fritz-Heckert-Heim und die Randgebiete des Osterteiches in Gernode sowie die Feldflur um die Gemeinde Rieder. Die Ranger melden die Müllablagerungen dem Ordnungsamt beziehungsweise den Bauhöfen der Gemeinden, die dann den Müll entsorgen. So wurden in den Monaten März bis August 2007 von den Rangern insgesamt 30 ordnungsrechtliche Verfahren zur Durchsetzung von Ordnung und Sauberkeit sowie gegen Vandalismus eingeleitet.

Auf Grund der positiven Erfahrungen mit dem Rangereinsatz im Zeitraum März bis August 2007 wurde der Einsatz der 8 Ranger in der Verwaltungsgemeinschaft Gernode/Harz bis Ende Februar 2008 verlängert.

Wie Verwaltungsamtsleiter Holger Thiele betonte, sei es gemeinsames Ziel der Umweltsanierungs- und Strukturförder GmbH Ballenstedt als Träger der Maßnahme, der Verwaltungsgemeinschaft Gernode/Harz sowie der als Ranger eingesetzten Personen, das Zusammenwirken weiter zu verbessern, um noch wirkungsvoller und zielgenauer gegen Vandalismus und illegale Müllablagerungen vorgehen zu können.

Arbeitssuchende der Stadt Falkenstein/Harz werden ab 1. Januar 2008 von Arbeitsagentur und ARGE in Quedlinburg betreut:

Kreisgebietsreform führt zu Zuständigkeitswechsel

Obwohl die Stadt Falkenstein mit ihren Ortsteilen seitdem 1. Juli 2007 zum Landkreis Harz gehört, werden Arbeitssuchende bis zum Jahresende noch an den gewohnten Stellen in Aschersleben betreut.

So erfolgt in Abstimmung zwischen dem Landkreis Harz und der Agentur für Arbeit Halberstadt bis einschließlich 31.12.2007 die Gewährung von Arbeitslosengeld II, Kosten für die Unterkunft und weiterer Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Zuständigkeit der Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (ARGE SGB II) Aschersleben-Staßfurt. Auch die bei der Agentur für Arbeit Aschersleben registrierten Ausbildungsplatz- und Arbeitssuchenden der Stadt Falkenstein/Harz erhalten bis zum 31. Dezember 2007 an den gewohnten Stellen in Aschersleben das vollständige Dienstleistungsangebot.

Ebenso ändert sich bis zum 31. Dezember hinsichtlich der Betreuung der Arbeitgeber durch den gemeinsamen Arbeitgeberservice (AGS) der Agentur für Arbeit Aschersleben und der Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (ARGE SGB II) Aschersleben-Staßfurt für die Unternehmen nichts.

Trägerschaftswechsel zum Jahresbeginn 2008

Ab dem **01.01.2008** wechselt die Trägerschaft für Leistungen nach dem SGB II zur ARGE SGB II Quedlinburg, Neuer Weg 21 und für Leistungen, die nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) gewährt werden, zur Geschäftsstelle Quedlinburg der Agentur für Arbeit Halberstadt, in der Magdeburger Straße 13.

Mit dem Wechsel der Zuständigkeit ist das **Arbeitslosengeld II** für Ansprüche ab 01.01.2008 bei der ARGE SGB II Quedlinburg zu beantragen. Alle derzeitigen Arbeitslosengeld II-Empfänger des Einzugsbereiches Falkenstein/Harz erhalten durch die ARGE Aschersleben-Staßfurt den Antrag auf

Fortzahlung der Leistungen und weitere Informationen zur Antragstellung in der ARGE SGB II Quedlinburg auf dem Postweg. Die Abgabe der Anträge soll grundsätzlich persönlich in der ARGE SGB II Quedlinburg erfolgen. Die notwendigen Termine zur Antragsabgabe werden telefonisch vom Service-Center der ARGE SGB II Quedlinburg von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr unter der Telefonnummer (0180) 100 290 550 529* vergeben.

Alle Arbeits- und Ausbildungsplatzsuchenden der Region Falkenstein, für die bisher die Geschäftsstelle Aschersleben der Agentur für Arbeit Sangerhausen zuständig war, werden durch diese auf dem Postweg über die geänderte Zuständigkeit zur Agentur für Arbeit Quedlinburg, die Öffnungszeiten sowie die Kontaktaufnahme zu den Vermittlungs- und Beratungsfachkräften informiert.

Betroffen von diesem Zuständigkeitswechsel sind ab dem 01.01.2008 auch die Bezieher des **Arbeitslosengeldes I** (Alg I). Kunden, die ab dem 01.01.2008 Alg I beantragen wollen bzw. vor diesem Termin bereits Leistungen beziehen, werden ab dem kommenden Jahr durch die Geschäftsstelle Quedlinburg betreut. Der Antrag auf Arbeitslosengeld I sollte möglichst persönlich mit vollständigen Unterlagen abgegeben werden. Termine zur persönlichen Antragsabgabe können telefonisch montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr unter der Service-Rufnummer der Agentur für Arbeit (0 18 01) 555 111* vereinbart werden.

Für die **Arbeitgeber** der Stadt Falkenstein/Harz ist ab **Januar 2008** der gemeinsame Arbeitgeberservice (AGS) der Agentur für Arbeit Quedlinburg und der Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (ARGE SGB II) mit seinem umfassenden Dienstleistungsangebot im Rahmen der Beratung und Vermittlung von Arbeitnehmern und Auszubildenden zuständig. Jedes Unternehmen dieser Region wird über die Änderung der Ansprechpartner gesondert informiert. Die bundesweit einheitliche Rufnummer für Arbeitgeber (0 18 01) 66 44 66* ist natürlich weiterhin gültig.

Hochschule Harz unterstützt den Harz-kreis auf dem Weg ins digitale Zeitalter

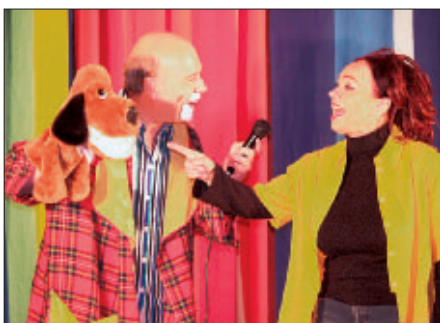
Halberstadt. Anfang Oktober 2007 fand ein gemeinsamer Workshop von Landkreis Harz und Hochschule Harz zu den rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Anwendung raumbezogener Daten statt. Hierbei handelt es sich um geographische Informationssysteme (GIS), die es ermöglichen, raumbezogene Daten durch die Landkreishörden digital zu erfassen, zu verarbeiten und sowohl bei Planungs- als auch bei Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen.

Ohne eine rechtliche Bewertung der Verwertbarkeit solcher Daten kann ein Verwender – egal ob Datenerfasser, -veräußerer oder -verwender – schnell mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Datenschutzrechtliche Aspekte spielen bei Erhebung und Verarbeitung von raumbezogenen Daten eine nicht unerhebliche Rolle.



Im Kompetenzzentrum „IuK/ Dienstleistung/ Tourismus“ der Hochschule Harz forschen im Projekt „Rechtsgrundlagen der elektronischen Verwaltung“ Prof. Dr. Wolfgang Beck und seine Mitstreiterinnen Dr. Diana Bremer (rechts) und Dipl.-Verw. (FH) Claudia Schürmeier, um den neuen Landkreis aktiv auf dem Weg in das digitale Zeitalter unterstützen zu können. Das Forschungsprojekt greift den Transfergedanken des Kompetenznetzwerkes auf und kooperiert mit Partnern aus Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft. Neben der Überlegung, wer überhaupt welche Geodaten erheben darf und gegen Erstattung des (finanziellen) Aufwandes zur Verfügung stellen kann, wird auch die Frage diskutiert, wie eine Standardisierung im GIS-Bereich erreicht werden kann. Denn nur dann macht eine solche Datenerhebung wirklich Sinn – nur standardisierte Daten können untereinander ausgetauscht und von mehreren Nutzern verwendet werden, was gleichzeitig auch die Kosten der Erhebung drückt.

Vielfältige Angebote des Gesundheitsamtes zum Tag der Zahngesundheit



Osterwieck. „Schnipp Schnapperlap's Erlebnis beim Zahnarzt“ hieß das Mitspielstück für Kinder des Tourneetheaters Wiesbaden, das zum Abschluss einer Reihe von Projekten des Jugendzahnärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes des Landkreises Harz in Osterwieck für die Schülerinnen und Schüler der

Grundschulen aus Bühne und Osterwieck gespielt wurde. Im Mittelpunkt des Stückes standen natürlich die Themen Zahnpflege und gesunde Ernährung. Im September hatte der jugendzahnärztliche Dienst bereits Projektstage an den Grundschulen in Elbingerode und Stapelburg durchgeführt sowie in Quedlinburg eine Projektwoche für geistig behinderte Schüler organisiert.



ARBEITEN OHNE GRENZEN
TRANSNATIONALES MOBILITÄTSMANAGEMENT



„Wettbewerb der Regionen – gemeinsam für Europa“

Wernigerode. Mit strahlenden Gesichtern nahmen die Teilnehmer des Wettbewerbs der Regionen unlängst ihre Urkunden und Auszeichnungen entgegen. Einen ganzen Tag lang hatten sie im Übungsrestaurant der Akademie Überlingen fleißig gekocht, verfeinert, abgeschmeckt und serviert.



Foto: Volksstimme R. Urvat

Insgesamt 12 Lehrlinge (jeweils 3 Köche und 3 Restaurantfachkräfte) aus dem Harzkreis und dem Bezirk Pongau/Österreich waren im Zuge eines gastronomischen Wettkampfs gegeneinander angetreten. Organisiert wurde der Wettbewerb von der Akademie Überlingen zusammen mit der Wirtschaftskammer Salzburg und dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e. V.

Die Jury hatte an diesem Tag keine leichte Aufgabe zu bewältigen, lagen die Leistungen der Teilnehmer doch sehr eng beieinander. Am Ende gewann bei den Köchen die einzige Frau: Annika Schneider vom Romanik-Hotel Wasserschloss Westerburg. Im Bereich Service konnte René Judmaier vom Hotel „Europäischer Hof“ in Bad Gastein die Jury am meisten überzeugen. Aber auch die anderen Finalisten sowie alle Ausbildungsbetriebe wurden mit Urkunden ausgezeichnet, so dass es am Ende nur Gewinner gab.

Auch das Fazit der Initiatoren war ausnahmslos positiv. „Unser Ziel war, durch den „Wettbewerb der Regionen“ die Kooperation zwischen der Harzregion und dem Bezirk Pongau (Salzburg) zu fördern und die Berufsausbildung in beiden Regionen qualitativ zu verbessern. Das ist uns mehr als gelungen“, resümierte Markus Schwalk, Geschäftsführer der Akademie Überlingen.

Auch die zahlreichen Gäste des Wettbewerbs, unter ihnen der Oberbürgermeister der Stadt Wernigerode Ludwig Hoffmann, die CDU-Landtagsabgeordnete Angela Gorr sowie Martin Skiebe als Vertreter des Landrates, waren mehr als begeistert von den exquisiten Menüs und dem hervorragenden Service der Lehrlinge.

Jedoch wurde an diesem Tag nicht nur gekocht und gegessen, sondern man nutzte die Möglichkeit des Wettbewerbes, jungen Menschen einen grundlegenden Einblick in die Praxis der beiden gastronomischen Berufsfelder zu vermitteln. So besuchten insgesamt 59 Schüler aus 4 Schulen des Harzgebietes die Akademie Überlingen, um sich über die Berufe „Koch“ und „Restaurantfachkraft“ zu informieren. Sie erhielten genauere Informationen über die beiden Berufsfelder und konnten hinterher sogar einen Blick in die Küche sowie den Servicebereich werfen, um die Wettbewerbsteilnehmer ein wenig bei ihrer Arbeit zu beobachten.

Weitere Informationen rund um den Event „Wettbewerb der Regionen – gemeinsam für Europa“ oder allgemein zum EU-Projekt „Arbeiten ohne Grenzen – Transnationales Mobilitätsmanagement“ finden Sie auf unserer Website www.arbeitenohnegrenzen.de.

Kommunale Beschäftigungsagentur Wernigerode erreicht bereits nach zehn Monaten ihre Ziele

Wernigerode (koba). Eigentlich sind die letzten Dezember- oder die ersten Januartage jedes Jahres die Tage, an denen über das abgelaufene Jahr Bilanz gezogen wird. Die Kommunale Beschäftigungsagentur (KoBa) des Landkreises Harz in Wernigerode hat diesen Termin jetzt bereits vorverlegt. Aus gutem Grund: denn die meisten der selbst gesteckten Ziele für 2007 wurden schon Ende Oktober erreicht. „Wir haben in den vergangenen Tagen unsere Planungen für 2008 diskutiert und dabei auch die Pläne für das laufende Jahr überprüft. Dabei haben wir festgestellt, dass wir auf einem guten Weg sind“, konnte Dirk Michelmann, Leiter der KoBa, fest stellen.

Was Ende Oktober an Zahlen bei der KoBa auf den Tisch kam, kann sich durchaus sehen lassen. So hatten sich die Mitarbeiter des Eigenbetriebes für das laufende Jahr vorgenommen, die Arbeitslosenquote SGB II im Jahresdurchschnitt auf unter 7 Prozent zu drücken. Gelungen sind sogar 6,27 Prozent. Zum Vergleich: Im Jahr 2006 lag die Quote noch bei 7,2 Prozent, informierte Dirk Michelmann. Er erinnerte gleichzeitig an die insgesamt positive Entwicklung, da beim ALG I im Altkreis Wernigerode die Quote im Oktober ebenfalls sehr niedrig lag - beträgt der gemeinsame Arbeitslosenquote z.Z. 8,9 Prozent.

Die passiven Leistungen, zu denen der Regelsatz, die Kosten der Unterkunft, einmalige Leistungen oder Versicherungsbeträge zählen, wollte die KoBa in diesem Jahr um 2 Prozent senken. Tatsächlich sind es aber aktuell schon 12 Prozent. Diese Einsparungen machen sich vor allem in den Kassen des Bundes und des Kreises bemerkbar, die deutlich weniger belastet werden.

Ein Schwerpunkt bei den Bemühungen der kommunalen Beschäftigungsagentur ist die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit. Auch hierfür hatte man sich im Jahr 2007 Ziele gesteckt: Die KoBa wollte die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen unter 25 Jahren auf durchschnittlich 130 senken. „Die Veränderung hier konnten wir anfangs selbst nicht glauben, die reale Zahl liegt momentan bei durchschnittlich 90 Arbeitslosen.“, so Dirk Michelmann. Auch hier lohnt ein Vergleich mit 2006: da waren durchschnittlich noch 173 Jugendliche unter 25 Jahren von der Arbeitslosigkeit betroffen. „Das ist eine Halbierung“, so Michelmann.

Doch bei all den Verbesserungen gab es auch ein Planziel, das nicht erreicht werden konnte: die Integrationsquote. Sie sollte um 10 Prozent gesteigert werden, was nicht gelang. „Aber es ist auch keine Verschlechterung eingetreten. Hier werden wir den Vorjahreswert wieder erreichen“, so der KoBa-Chef. Die geplante Steigerung der Integrationsquote sei ein sehr hoch gestecktes Ziel gewesen.

„Für die Betroffenen sind diese Zahlen letztlich nur zweitrangig“, so Michelmann, „für sie zählt nur, dass sie einen Job und damit eine neue Zukunftschance bekommen.“ Genau deshalb arbeite die Beschäftigungsagentur schon jetzt an den Kernzielen für das kommende Jahr 2008. Am 4. Dezember will der Eigenbetriebsleiter diese Ziele den Mitgliedern des Betriebsausschusses vorstellen.

KURZ UND KNAPP

Ausstellung in Quedlinburg

Noch bis zum 30. November ist in der Kreisbibliothek Quedlinburg im Mumental 2 eine Wanderausstellung des Teutloff Bildungszentrums Wernigerode zu sehen. Auf fünf Tafeln werden die Resultate von 21 Arbeitsgelegenheiten und Projekten, wie die Harzer Wandernadel, das Tiergehege in Westerhausen oder der Sinnesgarten in Hederleben vorgestellt.

Ausstellung in Halberstadt

Heute wird im Gleimhaus in Halberstadt, Domplatz 31 die Ausstellung „Wapenkundliche Streifzüge. Eine Ausstellung für den neuen Harzkreis.“ eröffnet. Die Ausstellung zeigt Regionalhistorie, Sozial-, Kunst- und Kulturgeschichte im Spiegel der Heraldik. Die Ausstellung ist noch bis zum 10. Januar 2008 zu sehen.

Großes Weihnachtskonzert

Das Philharmonische Kammerorchester und der Rundfunk-Jugendchor Wernigerode gestalten am 9. Dezember 2007 um 17.00 Uhr ein großes Weihnachtskonzert im Harzer Kultur- und Kongresszentrum in Wernigerode.

Halberstädter Ortsverband erfolgreich beim 2. Jugendworkshop des THW

Heyrothsberge. Anfang November fand in der Brand- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge, die zugleich auch Bildungszentrum der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt ist, der 2. Jugend-Workshop der THW-Jugendgruppen des Geschäftsbereiches Magdeburg statt. Im Rahmen des Workshops konnten die Jugendlichen ihr Können bei vielen praktischen Aktionen - wie auf dem Bild beim blinden Überwinden von Hindernissen - überprüfen.



Die Junghelferinnen und Junghelfer probten auch den Einsatz an diverser Feuerwehrentechnik. Bei einem „Löschangriff“ im Rahmen eines kleinen Wettkampfes belegten die Jugendlichen des THW Ortsverbandes Halberstadt den zweiten Platz hinter der THW Jugendgruppe aus Burg. Auch Aktionen wie Mimen und Schminken, das Überwinden von Höhen sowie Leiterspiele standen an diesem Wochenende auf dem Programm und nicht zuletzt galt es, eine „Abendralley“ durchs Gelände zu bewältigen.

Am Samstag wurden die Jugendlichen mit einem Besuch der Gebrüder Busenius überrascht, die mit Ihrer Papageien-Show zur Unterhaltung beitrugen. Hier zeigt sich, dass die Partnerschaft Tiergarten Halberstadt und THW aktiv gelebt wird, äußerte sich Thomas Moritz der Ortsbeauftragter aus Halberstadt.

Bürgerseinrichtungen in Halberstadt, Quedlinburg und Falkenstein/Harz erweitern ihr Dienstleistungsangebot

Ab sofort sind in den Bürgerserviceeinrichtungen des Landkreises Harz in Halberstadt, Quedlinburg und Falkenstein/Harz Antragsformulare für Wohngeld/Lastenzuschuss, Wohnberechtigungsscheine, Kostenübernahme für Kindertages- bzw. Hortstätten sowie BAföG und Meister-BAföG (AFBG) erhältlich.

Die Mitarbeiterinnen der Bürgerserviceeinrichtungen leisten neben der Erstberatung auch Hilfestellung beim Ausfüllen der Anträge und leiten die behördlichen Unterlagen an die entsprechenden Fachämter weiter. Sie vereinbaren gegebenenfalls auch Termine zu den Außensprechtagen mit den zuständigen Mitarbeitern aus dem Fachamt.

In allen drei Bürgerserviceeinrichtungen und ab sofort auch in Wernigerode, in der Rudolf-Breitscheid-Straße 10, werden während der allgemeinen Öffnungszeiten folgende Informationsbroschüren zur Abholung bereitgehalten.

Betreuungsrecht

Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht
Eine Broschüre des Bundesministeriums der Justiz

Betreuung und Vorsorge

„...das geht jeden etwas an!“

Herausgeber Ministerium der Justiz Sachsen-Anhalt

Familien- Wegweiser- staatliche Hilfen im Überblick

Herausgeber Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Auf einen Blick – wichtige Telefonnummern und Anschriften der Kreisverwaltung Harz

Stand: 09. November 2007

Adresse: Landkreis Harz
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt

Telefon: 03941 – 59 70-0

Fax: 03943 – 59 70 43 33

E-Mail: info@kreis-hz.de

Internet: www.kreis-hz.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Hinweis: Die Telefoneinwahl erfolgt für alle Standorte über die Halberstädter Vorwahl (03941)

Landrat: **Standort Halberstadt**
Dr. Michael Ermrich 59 70 42 00

Büro des Landrates: **Standort Halberstadt**
Friedrich-Ebert-Str. 42
Büroleiterin:
Susann Arnhold-Wind 59 70 42 25

SG Kreistagsbüro/Wahlen: 59 70 41 30
SG Kommunalaufsicht: 59 70 45 48
SG Öffentlichkeitsarbeit/Presse: 59 70 42 08
SG Teilnehmungsmanagement: 59 70 46 44

Referat für Gleichstellung: **Standort Quedlinburg**
Heiligegeiststraße 7
Thekla Kamrad 59 70 61 45

Rechnungsprüfungsamt: **Standort Halberstadt**
Friedrich-Ebert-Straße 42 59 70 42 77

Dezernat 1
Hauptverwaltung **Standort Halberstadt**
Dezernent Hans-Dieter Sturm 59 70 44 20

Regelung offener Vermögensfragen
Standort Halberstadt
Harmoniestraße 17 59 70 46 53
Standort Quedlinburg
Am Schiffbleek 3 59 70 63 40

Amt für Organisation, Informationstechnik, Zentrale Dienste
Friedrich-Ebert-Straße 42 59 70 45 38

Personalamt:
Friedrich-Ebert-Straße 42 59 70 42 12

Amt für Finanzen:
Friedrich-Ebert-Straße 42 59 70 43 25

Amt für zentrale Gebäudeverwaltung:
Friedrich-Ebert-Straße 42 59 70 43 89



Dezernat 2
Ordnungsverwaltung **Standort Wernigerode**

Bahnhofstraße 39
Dezernent Bernhard Petzold 59 70 17 54

Ordnungsamt: **Standort Halberstadt**
Friedrich-Ebert-Str. 42, Haus III 59 70 42 58

SG Personenstandswesen/Staats-
angehörigkeitsangelegenheiten 59 70 45 44
SG Ausländer/Asyl 59 70 41 18

SG Zentrale Abschiebestelle
F.-List-Str. 1a 66 42 51

SG Allgemeine Gefahrenabwehr 59 70 42 64

SG Besondere Gefahrenabwehr 59 70 41 33

SG Zentraler Vollzugsdienst 59 70 42 29

SG Zentrale Bußgeldstelle 59 70 58 12

SG fließender Verkehr 59 70 43 09

SG Waffen/Sprengstoff 59 70 43 97

SG Jagd/Fischerei 59 70 43 95

Straßenverkehrsamt **Standort Halberstadt**
Friedrich-Ebert-Str. 42, Haus III 59 70 41 81

Verkehrsbehörde Halberstadt
Friedrich-Ebert-Str. 42, Haus III 59 70 42 39

Zulassungsstelle Halberstadt,
Friedrich-Ebert-Str. 42, Haus III 59 70 42 89

Führerscheinstelle Halberstadt,
Friedrich-Ebert-Str. 42, Haus III 59 70 42 49

Zulassungsstelle Quedlinburg
Kleiweg 2a 59 70 65 61

Führerscheinstelle Quedlinburg
Kleiweg 2a 59 70 65 59

Verkehrsbehörde Wernigerode
Dornbergsweg 39 a 59 70 27 02

Zulassungsstelle Wernigerode
Dornbergsweg 39 a 59 70 27 05

Führerscheinstelle Wernigerode
Dornbergsweg 39 a 59 70 27 18

Amt für Brand- und

Katastrophenschutz **Standort Wernigerode**
Bahnhofstraße 39 59 70 17 57

Standort Halberstadt
Rettungsleitstelle 6 99 99

Veterinär- und Lebens-

mittelüberwachungsamt **Standort Halberstadt**
Fr.-Ebert-Str. 42 59 70 43 04

Standort Halberstadt

Standort Halberstadt

Standort Halberstadt

Standort Halberstadt

Standort Halberstadt

Standort Halberstadt

Standort Halberstadt

Standort Halberstadt

Standort Halberstadt

Standort Halberstadt

Standort Halberstadt

Standort Halberstadt

Standort Halberstadt

Standort Halberstadt

Standort Halberstadt

Standort Halberstadt

Standort Halberstadt

Dezernat 3**Sozial-, Gesundheits- und
Bildungsverwaltung****Rudolf-Breitscheid-Straße 10**

Dezernent Ulrich Senge

Standort Wernigerode

59 70 11 11

**Schulverwaltungsamt
Rudolf-Breitscheid-Str. 10****Standort Wernigerode**

59 70 11 13

SG Schulentwicklungsplanung/
Schülerbeförderung
SG Schulverwaltung/Haushalt
Medienzentrum Halberstadt
Medienzentrum Quedlinburg
Medienzentrum Wernigerode

59 70 11 76

59 70 11 75, -11 04

59 70 11 00, - 11 81

59 70 44 50

0 39 46 / 37 12

59 70 23 61

Sozialamt**Rudolf-Breitscheid-Str. 10****Standort Wernigerode**

59 70 11 71

Abt. Hilfe innerh. v. Einrichtungen
SG Haushalt, Verw., Planung
SG Wohngeld, BaföG,
Unterhaltssicherung,
Wohngeld/Wohnungsbauförder.
Ausbildungsförderung

59 70 11 60

59 70 11 64

59 70 11 63

59 70 11 43,- 42,- 68,- 36

59 70 11 90,- 50,- 31,- 30

Bahnhofstr. 39

Betreuungsbehörde

Sozial- u. Familienpass, GEZ

59 70 17 46,- 10

59 70 17 32,- 33

Standort Halberstadt**Friedrich-Ebert-Straße 42**

Betreuungsbehörde

Sozialarbeiter

Sozialhilfe

59 70 45 76, -43 66

59 70 45 19

59 70 43 55

Standort Quedlinburg**Mummental 2**

Abt. Hilfe außer. v. Einrichtungen

Betreuungsbehörde

Sozialarbeiter

Wohngeldstelle

59 70 62 61

59 70 66 30,- 22

59 70 62 68

59 70 67 27,- 25,- 23

Jugendamt**Kurtsstraße 13****Standort Wernigerode**

59 70 23 83

Nach erfolgtem Umzug informieren wir über weitere aktuelle Telefonnummern in der Tagespresse und im Internet unter www.kreis-hz.de. Bis dahin bitte die zentrale Einwahlnummer 59 70 0 verwenden.**Gesundheitsamt****Kurtsstraße 13****Standort Wernigerode**

59 70 23 02

Information/Belehrung für Lebensmittelbeschäftigte

Standort Halberstadt

Standort Wernigerode

Standort Quedlinburg

59 70 43 63

59 70 23 30

59 70 66 00

SG Amtsärztlicher Dienst

59 70 66 01

SG Hygiene

Standort Halberstadt

Standort Wernigerode

Standort Quedlinburg

59 70 44 83

59 70 23 20

59 70 66 20

SG Sozialpsychiatrischer Dienst

Standort Halberstadt

Standort Wernigerode

Standort Quedlinburg

Standort Blankenburg

59 70 44 84

59 70 23 28

59 70 66 23

59 70 24 31

SG Jugendärztlicher Dienst

Standort Halberstadt

59 70 44 98

Standort Wernigerode

59 70 23 21

Standort Quedlinburg

59 70 66 57

SG Jugendzahnärztlicher Dienst

Standort Halberstadt

Standort Wernigerode

Standort Quedlinburg

59 70 44 94

59 70 23 17

59 70 66 50

Dezernat 4**Bau- und
Umweltverwaltung****Standort Quedlinburg****Heiligegeiststr. 7**

Dezernent Martin Skiebe

59 70 61 75

Planungsamt**Friedrich-Ebert-Str. 42.****Standort Halberstadt**

59 70 44 33

SG Raumordnung/Kreisentwicklung

Heiligegeiststraße 7

SG Planungsrecht/Bauleitplanung

Nicolaiplatz 1

SG ÖPNV/Mobilitätsmanagement

Heiligegeiststraße 7

Standort Quedlinburg

59 70 62 32

Standort Wernigerode

59 70 21 16

Standort Quedlinburg

59 70 62 33

Bauordnungsamt**Friedrich-Ebert-Str. 42**

Bauaufsicht

Denkmalschutz

Standort Halberstadt

59 70 44 12

59 70 44 16

59 70 45 62

Standort Quedlinburg

Kleinweg 2a

Bauaufsicht

Denkmalschutz

59 70 65 28

59 70 65 23

Standort Wernigerode

Nicolaiplatz 1

Bauaufsicht

Denkmalschutz

59 70 21 20

59 70 21 41

Amt für Hochbau**und Kreisstraßen****Heiligegeiststraße 7****Standort Quedlinburg**

59 70 61 79

Standort Halberstadt

Abteilung Hochbau

Fr.-Ebert-Str. 42

Abteilung Bauhof

Sternstraße

59 70 43 31

0 39 41 / 44 30 07

Standort Wernigerode

Abteilung Kreisstraßen

Martin-Heinrich-Klaproth-Str. 24

59 70 26 02

Umweltamt**Nicolaiplatz 1****Standort Wernigerode**

59 70 21 51

Standort Halberstadt

Klusstraße 10

Standort Quedlinburg

Heiligegeiststraße 7

59 70 45 17

59 70 67 39

Amt für Wirtschafts-**förderung****IGZW Dornbergsweg 2****Standort Wernigerode****(03943) 93 58 03****Standort Quedlinburg**

Heiligegeiststr. 7

59 70 61 48

Standort Halberstadt

GGZ Otto-Spielmann-Str. 2

59 70 45 88